



ARBEITSHILFE

für familiengerichtliche Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes,
das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes- oder Sorgerechtsverfahren
gem. § 155a IV FamFG betreffen

Beschlussfassung durch den Landesweiten Runden Tisch des Rheinland-Pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) in der Sitzung am 25.04.2024

Herausgeber

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur
und Integration Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Tel.: 06131 16-0
E-Mail: poststelle@mffki.rlp.de
Internet: www.mffki.rlp.de

Ministerium der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Str. 3
55116 Mainz
Tel.: 06131 16-4800
E-Mail: poststelle@jm.rlp.de
Internet: www.jm.rlp.de

Erscheinungstermin: Oktober 2024

Leitfaden zu Sorge- und Umgangsverfahren in Fällen von häuslicher Gewalt¹

1. In den Fällen häuslicher Gewalt (auch miterlebte oder mitgeteilte Gewalt stellt einen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung dar) wird nachfolgender Ablauf des gerichtlichen Verfahrens empfohlen. Der Schutz der Kinder vor künftigen Gefährdungen und der Schutz des betroffenen Elternteils/der Betreuungsperson haben dabei Vorrang. Im **Antrag** oder in der **Anregung** bzw. in der **Erwiderung** soll in Fällen häuslicher Gewalt eine **konkrete Sachverhaltsschilderung** erfolgen, mit Hinweis u.a. auch auf:

- bestehende oder einzuleitende strafrechtliche Ermittlungsverfahren,
- Gefährdungseinschätzung (betreffend das Kind und/oder das betroffene Elternteil/die Betreuungsperson),
- Eskalationsgrad,
- Zeitpunkt der Trennung,
- berichtete Belastungsmomente des Kindes und des betroffenen Elternteils/der Betreuungsperson,
- eventuell bestehende Umgangsvereinbarungen und -durchführungen und
- Gefährlichkeitseinschätzung nach Art. 31 und 51 Istanbul-Konvention.

Zudem sollte Folgendes mitgeteilt werden:

- Telefon-, Telefax-, Handynummern und gegebenenfalls E-Mail-Adressen aller Beteiligten,
- soweit der zuständige Sachbearbeiter/die zuständige Sachbearbeiterin des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen/deren Name samt Fax- und Telefonnummer und
- ob, und ggf. aus welchem Anlass es Kontaktaufnahmen zum Jugendamt gab.

Die **Adresse und die Kontaktdaten** des **betroffenen Elternteils/der Betreuungsperson und der Kinder müssen geheim gehalten werden, wenn sie sich an einen anderen Ort begeben haben**. Dem Gericht werden die Daten mitgeteilt, aber im Antrag ausgelassen, während das Gericht die Gründe der **Geheimhaltung prüft**.

Die **Bestellung eines Verfahrensbeistands** vor dem ersten Anhörungstermin sollte **angeregt** werden. Ebenso kann eine **getrennte Anhörung** bereits für den ersten Termin **angeregt** werden.

2. Nach Eingang des Antrags bzw. der Anregung soll **umgehend ein Termin** bestimmt werden. Mit der Ladung zum Termin ist allen Beteiligten der Antrag bzw. die Anregung zu übersenden.

¹ Gemäß Artikel 3b) der Istanbul-Konvention bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

3. Das Gericht zieht umgehend **polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Akten** über aktuelle oder frühere Vorfälle (ggf. nach Einholung eines Bundeszentralregisterauszugs) sowie **familiengerichtliche Akten über Sorge- und Umgangsverfahren und Gewaltschutzverfahren** bei.
Das Gericht **prüft**, inwieweit **Frauenunterstützungseinrichtungen, Täterarbeitseinrichtungen oder weitere Beratungsstellen** ins Verfahren **einzubeziehen** sind.
4. Die **Möglichkeit einer rechtsmedizinischen Untersuchung** ist in Verdachtsfällen von sexualisierter und/oder physischer Gewalt zu prüfen.
5. Der **Gerichtstermin** soll binnen eines Monats stattfinden. Beide Elternteile/Betreuungspersonen haben grundsätzlich die Pflicht zu erscheinen. Eine getrennte Anhörung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 FamFG ist zu prüfen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden. Das Gericht prüft die Erforderlichkeit der Anwesenheit eines Gerichtswachtmeisters/einer Gerichtswachtmeisterin beim Termin. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts mitzubringen.
6. Das zuständige **Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf**.
7. Das Jugendamt **schätzt das Gefährdungsrisiko des Kindes im spezifischen Kontext häuslicher Gewalt ein und teilt dies dem Familiengericht** mit. Ggf. weist es – wie auch alle anderen Beteiligten – auf diesen Leitfaden hin. Das Jugendamt **klärt die Möglichkeit einer geeigneten Beratung und Hilfe** ab. Möchten Fachberatungsstellen zum ersten Termin kommen, wird dies dem Gericht und den Beteiligten unverzüglich mitgeteilt.
8. Es sollen schriftliche Stellungnahmen der Beteiligten erfolgen.
9. Die Vertretung des **Jugendamtes** stellt im Gerichtstermin neben dem Ergebnis der **Gespräche mit den Eltern/Betreuungspersonen** auch seine **Einschätzung der Gefährdungslage** dar.
10. Das **Gericht** spricht die Umstände der häuslichen Gewalt an, bemüht sich um die Aufklärung, berücksichtigt die **interdisziplinäre Risikoanalyse** und gibt seine Einschätzung ab.

Das Gericht kann

- eine getrennte Beratung der Beteiligten in Fachstellen zu häuslicher Gewalt oder
- begleiteten Umgang anordnen,
- einen Sachverständigen/eine Sachverständige beauftragen oder im beschleunigten Termin anhören,
- einen Umgangspfleger/eine Umgangspflegerin einsetzen
- oder den Umgang vorläufig ausschließen.

Der vorläufige Umgangausschluss kann ebenso wie eine vorläufige Sorgerechtsübertragung bei Gefährlichkeit des Täters/der Täterin aus Gründen des Opferschutzes unter Beachtung dessen/deren Persönlichkeitsrechts erforderlich sein. Die Gefährlichkeit des Täters/der Täterin kann sich etwa aus Anwendung erheblicher oder häufiger Gewalt, Waffenbesitz oder aus Opfersicht konkretisierter Bedrohung, Sucht oder unbehandelter psychischer Erkrankung

des Täters/der Täterin oder einem Verstoß gegen einen Gewaltschutzbeschluss ergeben. Ein vorläufiger begleiteter Umgang dürfte gegenüber dem vorläufigen Umgangausschluss z.B. vorzuzugswürdig sein, wenn bei begleitetem Umgang Sicherheit für Opfer und Kind gewährleistet ist, keine Gefahr der Retraumatisierung von Kind oder Opfer droht, Verantwortung für das Täterverhalten übernommen wird, kein beachtlicher Kindeswille entgegensteht und positive Beziehungserfahrungen mit dem Umgangsberechtigten/der Umgangsberechtigten vorhanden sind. Ein vorläufiger Umgangausschluss kann aber bei insbesondere aufgrund eines polizeilichen Kurzberichts nachgewiesener Gewalt indiziert sein.

11. Bei einer zunächst getrennten Co-Beratung in Gewaltfällen werden je nach Fallkonstellation in einem **Clearing- und Beratungsprozess** die Bedingungen für den Umgang erarbeitet. Die Beteiligten sollen die Berater/Beraterinnen und die Umgangsbegleiter/Umgangsbegleiterinnen untereinander von der Schweigepflicht (inklusive Protokollübersendung) entbinden.
12. Konnte in Fällen, in denen eine erfolgsversprechende Beratung zunächst nicht ausgeschlossen erschien, **keine gemeinsame Lösung** erreicht werden, findet spätestens vier Wochen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an das Jugendamt und an das Familiengericht ein **zweiter Gerichtstermin** statt oder wird ggf. ein psychologisches/psychiatrisches Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben.

Bei weiterbestehender Kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters/der Täterin kann in der Hauptsache auch von Amts wegen ein Umgangausschluss auf die Dauer von mehr als einem halben Jahr und eine Sorgerechtsübertragung auf den anderen Elternteil/die andere Betreuungsperson erforderlich sein. Auch in diesen Fällen kann nach Nr. 10 Satz 5 z.B. ein begleiteter Umgang dem Umgangausschluss vorzuzugswürdig sein. Erfolgt ausnahmsweise eine Verweisung in eine nichtgewaltzentrierte Beratungsstelle, sollen sich die Eltern/Betreuungspersonen mit der Übersendung des Protokolls an diese einverstanden erklären.

13. Die betroffenen **Kinder** werden in **Gegenwart ihres Verfahrensbeistands – ggf. im Beisein eines Sachverständigen/einer Sachverständigen – angehört**. In der Ladung werden die Eltern/Betreuungspersonen auf ihre Abwesenheitspflicht hingewiesen. Das **Gericht trifft Vorsorge, dass die Anhörung in einem geschützten Rahmen stattfinden** kann. Auf spezifische Unterstützungsangebote für Mädchen und Jungen und dessen Recht bzw. Anspruch auf Beratung wird hingewiesen.
14. Familienrichter/Familienrichterinnen sollen sich selbstverpflichtend gemäß ihrer Fortbildungspflicht vor allem im Bereich Kindschaftsrecht und Kinderschutzverfahren fortbilden. Hierbei sollten notwendige Grundkenntnisse der Entwicklungs- und Bindungspsychologie und/oder Folgen (traumatischer) Belastungen angestrebt werden, um eine effektive und Kindeswohlschonende Verfahrensgestaltung in stark konfliktbelasteten Fällen häuslicher Gewalt zu gewährleisten. Gleiches sollte auch für Fachanwälte/Fachanwältinnen für Familienrecht und für Verfahrensbeistände/Verfahrensbeiständinnen gelten.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Tel.: 06131 16-0
E-Mail: poststelle@mffki.rlp.de
Internet: www.mffki.rlp.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.